

18. 1. Kann im Geltungsbereiche der preußischen Grundbuchordnung dem persönlichen Gläubiger, welcher auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 eine vom Schuldner bestellte, bei der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstückes zur Hebung gelangte Hypothek gegen den Hypothekengläubiger ansucht, der Einwand entgegengesetzt werden, daß im Zwangsversteigerungsverfahren nachsichende Hypotheken ausgefallen seien?

2. Inwieweit steht dem Anfechtungsbeklagten der Einwand zu, daß er die Verpflichtung zur Rückgewähr der anfechtbaren Leistung bereits einem anderen Gläubiger gegenüber erfüllt habe?

3. Worauf geht gemäß §§. 31. 34. 119 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 der Rückgewähranspruch, wenn die Einräumung des Zinsrechtes für eine unverzinslich eingetragene Forderung, deren Fälligkeitszeit ungewiß war, ausgesprochen wird?

4. Welche Bedeutung hat der §. 841 A.L.R. I. 11?

VI. Civilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1889 i. S. A. L. & Co. (Kl.) w. v. T. u. Gen. (Bekl.) Rep. VI. 147/89.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Für die Beklagten stand auf zwei der Frau v. S. gehörigen Grundstücken eine bei dem Tode der genannten Eigentümerin zahlbare

Ertheilſforderung von 126 000 *M* unverzinslich eingetragen. Mittels Abkommens vom 12./14. Oktober 1886 bewilligte Frau v. S., deren Grundſtücke damals zur Zwangsverſteigerung geſtellt waren, den Beklagten für die Forderung der 126 000 *M* vom 1. Juli 1886 ab einen Zinſfuß von 5 Prozent, welcher demnächſt auch ihrem Antrage gemäß in das Grundbuch eingetragen worden iſt. Die Klägerin ſieht nun wegen einer von ihr gegen Frau v. S. erſtrittenen perſönlichen Forderung von 16 492 *M* nebit Zinſen das gedachte Abkommen als ihr gegenüber unwirksam an, nachdem auf Grund deſſelben bei der Verteilung der Kaufgelder in der S.'ſchen Subhſtation der Betrag von 126 455 *M* von den Beklagten liquidiert worden und zur Hebung gekommen iſt.

Das Landgericht Bromberg erkannte auf Abweiſung der Klage.

In der Berufungs-inſtanz richtete Klägerin, da feſtgeſtellt wurde, daß die Beklagten aus den Kaufgeldern inſolge deſ von nachſtehenden Hypothekengläubigern erhobenen Widerſpruches und der darauf erfolgten Einigung nicht den vollen Betrag ihres Liquidates, ſondern nur 116 999,29 *M* erhalten haben, ihren Antrag dahin, die Beklagten zur Hinterlegung von 116 999,29 *M* mit der Beſtimmung zu verurteilen, daß das Kapital bis zur Befriedigung der Klägerin wegen ihrer Forderung von 16 492 *M* nebit Zinſen, jedoch nicht länger als bis zum Todestage der Frau v. S., hinterlegt bleibe und die bis dahin auflaufenden Zinſen an die Klägerin gezahlt werden.

Das Berufungsgericht hat das erſte Urteil abgeändert. Es erklärt zunächſt I. 1 das Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 der Klägerin gegenüber für unwirksam und verurteilt ſodann die Beklagten:

I. 2 zu dulden, daß Klägerin wegen ihrer Forderung aus den bis zum Todestage der Frau v. S. auflaufenden, mit 5 Prozent zu berechnenden Zinſen deſ den Beklagten ausgezahlten Kapitals von 116 999,29 *M* ihre Befriedigung ſuche, „nachdem vorher aus dieſen Zinſen . . .

- a) die den Beklagten cedierten, bei der Zwangsverſteigerung ausgefallenen Grundſchulden deſ A. L. zum Gesamtbetrage von 42 340,35 *M* nebit 6 Prozent Zinſen ſeit 1. Januar 1886 beſichtigt, und
- b) der Betrag von 9000,71 *M* aufgelaufen und von den Beklagten zurückbehalten iſt, um zur Ergänzung deſ Kapitals zu dienen,

welches ihnen beim Todestage der Frau v. S. mit 126 000 *M* zufließt und ihnen bereits mit 116 999,29 *M* ausbezahlt ist“,

I. 3 den Betrag von 40 000 *M* bar oder in Deposital- und pupillarisch sicheren Wertpapieren bei der Regierungshauptkasse Bromberg mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß dieses Kapital — jedoch ohne Zinsen, welche den Beklagten so lange vorbehalten werden, bis Klägerin nachweist, daß die Ansprüche der Beklagten zu 2a und b gedeckt sind — bis zur Befriedigung der Klägerin wegen ihrer Forderung, jedoch nicht länger als bis zum Todestage der Frau v. S. hinterlegt bleibe,

I. 4 zu dulden, daß die Klägerin wegen ihres zu 2 gedachten, nach Deckung der Ansprüche der Beklagten zu 2a und b fällig werdenden Anspruches ihre Befriedigung aus den hinterlegten 40 000 *M* suche.

Mit ihren weitergehenden Ansprüchen ist Klägerin abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Revision eingelegt.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt zunächst in unangefochtener und rechtlich unbedenklicher Weise fest, daß das Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 von Frau v. S. in der den Beklagten bekannten Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, geschlossen ist, und daß die in §. 2 des Anfechtungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen der Anfechtung vorliegen.

Es führt sodann aus, daß ohne jenes Abkommen der Zinsgenuß des Kapitals von 126 000 *M* bis zum Tode der Frau v. S. den nacheingetragenen Gläubigern und eventuell der Frau v. S. selbst zugestanden haben würde, und daß in Ermangelung einer anderweiten Einigung die Hinterlegung des Kapitals hätte erfolgen müssen; der Antrag der Klägerin gehe aber zu weit, denn dieselbe könne sich wegen ihrer Forderung an die Zinsen der den Beklagten ausgezahlten 116 999,29 *M* erst dann halten, wenn die nacheingetragenen Gläubiger, soweit solche im Kaufgelderverteilungsverfahren der Auszahlung des Kapitals an die Beklagten widersprochen und demnächst einen Anfechtungsanspruch erhoben haben, befriedigt seien; nicht zu berücksichtigen sei hiernach wegen Nichterhebung eines Anfechtungsanspruches die B.'er Volksbank; dagegen seien aus den auflaufenden Zinsen, bevor Klägerin etwas erhalten könne, zu berichtigen:

a) 9000,⁷¹ *M.*, welche mit Einwilligung der Beklagten aus den Kaufgeldern zur Befriedigung der Forderungen des Kaufmannes W. und des Steuerfiskus entnommen seien, nachdem diese nacheingetragenen Gläubiger den Vertrag vom 12./14. Oktober 1886 mit Erfolg angefochten hatten, sodaß für die Beklagten statt der ihnen beim Tode der Frau v. S. zukommenden 126 000 *M.* nur 116 999,²⁹ *M.* verblieben seien,

b) die ausgefallene Forderung des Kaufmannes U. L. von 42 430,³⁵ *M.* nebst Zinsen, welche jetzt den Beklagten zustehen, da ihnen L. nach Erhebung der Anfechtungsklage im Wege des Vergleiches gegen eine Vergütung von 20 000 *M.* seine Rechte und damit auch den Anspruch an die Zinsen der 116 999,²⁹ *M.* abgetreten habe,

die Möglichkeit, daß die bis zum Todestage der Frau v. S. aufgelaufenen Zinsen zur Verichtigung der vorbezeichneten Forderungen und der klägerischen Forderung selbst ausreichen, sei nicht ausgeschlossen; zur Sicherung der Klägerin wegen ihres Anspruches genüge die Hinterlegung eines Betrages von 40 000 *M.*, aus welchem die Klägerin ihre Befriedigung suchen könne, nachdem die vorgehenden Ansprüche durch Verrechnung von landesüblichen, d. h. 5 Prozent Zinsen von 116 999,²⁹ *M.* gedeckt seien.

Gegenüber dieser Urteilsbegründung wird

1. von der Revision der Beklagten in erster Reihe geltend gemacht, daß die Klägerin nur Anspruch auf das habe, was sie nach Befriedigung aller Hypothekengläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob von denselben ein Anfechtungsanspruch erhoben war oder nicht, erhalten haben würde, da sie durch die Anfechtung keine weitergehenden Rechte auf Befriedigung aus dem Steigerlöse erlangen könne, als sie ohne den angefochtenen Vertrag und die darauf gegründete Eintragung der Verzinslichkeit gehabt hätte. Dieser Angriff ist indessen unzutreffend.

Nach den §§. 1. 7 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 erfolgt die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens nur zum Zwecke der Befriedigung des anfechtenden Gläubigers und nur mit der Wirkung, daß die angefochtene Rechtshandlung dem Anfechtenden gegenüber als unwirksam angesehen wird, und daß dieser, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, die Rückgewähr des aus dem Vermögen des Schuldners Weggegebenen verlangen kann. Die Rückgewähr aber erfolgt nicht

etwa zum Vermögen des Schuldners, sondern nur in der Weise, daß der Anfechtende aus dem Weggegebenen so, als ob dasselbe noch zum Vermögen des Schuldners gehörte, seine Befriedigung suchen darf. Aus diesen Gesetzesvorschriften folgt mit Notwendigkeit, wie auch in der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes (vgl. S. 12. 21) noch besonders hervorgehoben wird, daß der Erfolg der Anfechtung in dem Befriedigungsanspruche des anfechtenden Gläubigers seine Schranke findet, daß also die Anfechtung nur dem Anfechtenden selbst zu statten kommen, dagegen in den Beziehungen des Schuldners zu seinem Gegenkontrahenten und zu seinen sonstigen Gläubigern nichts ändern kann. Letzteren gegenüber bleibt die angefochtene Rechts-handlung in voller Wirksamkeit bestehen, und zwar auch dann, wenn sie ohne das Dazwischentreten dieser Rechts-handlung vorzugsweise oder abgesonderte Befriedigung aus den dem Vermögen des Schuldners entzogenen Gegenständen hätten beanspruchen dürfen. Wollen sie einen Anspruch an das Weggegebene wieder erlangen, so müssen sie ihrerseits den Weg der Anfechtung beschreiten und damit herbeiführen, daß die Rechts-handlung des Schuldners auch ihnen gegenüber für unwirksam erklärt wird.

Wie nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 29 und Urteil vom 23. Januar 1889 i. S. Frize (Konkurs) m. Bethke Rep. V. 273/88 in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 109,

die Anfechtung einer Hypothekenforderung durch den Konkursverwalter nur den Konkursgläubigern, nicht aber den nachstehenden Hypothekengläubigern Rechte verschafft, so können hiernach auch außerhalb des Konkursverfahrens die hinter der angefochtenen Hypothek eingetragenen Gläubiger aus der Anfechtungsklage eines persönlichen Gläubigers für sich keinen Vorteil ziehen, und am allerwenigsten ist der Anfechtungs-beklagte zu dem Einwande berechtigt, daß ohne die Vornahme der Rechts-handlung die nachstehenden Gläubiger aus dem Weggegebenen vor dem Anfechtenden befriedigt worden wären. Ein solcher Einwand würde im vorliegenden Falle nur dann zulässig erscheinen können, wenn aus der preussischen Landesgesetzgebung der Satz zu entnehmen wäre, daß „im Falle der begründeten Anfechtung einer Hypothek die gleich- und nacheingetragenen Gläubiger einrücken und nur der etwaige Überschuß zur Befriedigung der nicht eingetragenen

Gläubiger verwendet“ werden müsse (vgl. Motive zum Anfechtungsgesetze S. 16). Für einen derartigen Satz gewährt aber weder das Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 (vgl. §§. 17. 34), noch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 (vgl. §§. 29. 104—113) irgend welchen Anhalt. Vielmehr kann nach diesen Gesetzen der Hypothekengläubiger aus den Kaufgeldern des subhaftierten Grundstückes eine Befriedigung erst dann verlangen, wenn die ihm vorgehenden Hypotheken befriedigt oder von ihm selbst mit Erfolg angefochten worden sind.

Vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 783. 784; v. Wil-mowski, Konkursordnung S. 513. 514.

Für die entgegengesetzte Ansicht berufen sich die Revisionskläger ohne Grund auf das in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 20 S. 157 abgedruckte Urteil. Denn dieses Urteil trifft über das Verhältnis des Anfechtungsklägers zu anderen Gläubigern des Schuldners keinerlei Entscheidung, sondern beschäftigt sich nur mit der Frage, inwiefern der Anfechtungsbeklagte ein dingliches Recht, welches ihm an den zurückzugewährenden Sachen vor der angefochtenen Rechts-handlung zustand, gegenüber dem Anfechtungskläger geltend machen kann.

Mit Recht hat hiernach die Vorinstanz angenommen, daß bei der Feststellung des Anspruches der Klägerin diejenigen Hypothekengläubiger, welche eine Anfechtungsklage gegenüber dem Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 nicht erhoben haben, namentlich also auch die 3.'er Volksbank, außer Betracht bleiben müssen.

2. Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht die Revision der Klägerin, indem sie auszuführen sucht, daß auch die Forderungen des A. L., des W. und des Steuerfiskus nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, weil von diesen Gläubigern Anfechtungsansprüche zwar erhoben, aber nicht mit Erfolg durchgeführt seien, und weil andererseits die von Seiten der Gläubiger erfolgte Abtretung ihrer Ansprüche jeder rechtlichen Bedeutung ermangele.¹

Richtig ist an dieser Ausführung, daß der von der Klägerin in Gemäßheit des §. 7 des Anfechtungsgesetzes erhobene Rückgewähranspruch

¹ Vgl. hierzu: Motive zum Anfechtungsgesetze S. 22; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 353 Anm. 7. 785. 786; v. Wil-mowski, Konkursordnung S. 510. 523; Cosack, Anfechtungsrecht S. 228 flg.; Otto, Anfechtung S. 240 flg.; v. Wölberndorff, Konkursordnung S. 177. D. C.

dadurch allein weder ausgeschlossen noch beschränkt wird, daß auch andere Gläubiger der Frau v. S. die Wirksamkeit des Abkommens vom 12./14. Oktober 1886 im Prozeßwege angefochten haben. Denn die Anfechtung steht jedem Gläubiger kraft eigenen Rechtes zu, und ein Vorzugsrecht des Einzelnen wird weder durch die Klagerhebung noch auch durch die Verurteilung des Empfängers begründet. Dagegen wird von der Klägerin nicht beachtet, daß die Rückgewährpflicht für den Empfänger der anfechtbaren Leistung gegenüber sämtlichen Gläubigern nur einmal besteht, da der Inhalt des Anfechtungsrechtes für alle derselbe ist. Soweit hiernach der Empfänger seine Rückgewährpflicht einem Gläubiger gegenüber erfüllt hat, tritt seine Befreiung auch im Verhältnisse zu den übrigen Gläubigern ein. Dazu ist es nicht erforderlich, daß die Erfüllung der Rückgewährpflicht im Wege der Zwangsvollstreckung von dem zuerst andringenden Gläubiger erzwungen, oder daß wenigstens dessen Anfechtungsanspruch rechtskräftig festgestellt war. Vielmehr muß nach den Grundsätzen des Anfechtungsgesetzes der Schuldner, falls er nachweisen kann, daß er auf das Verlangen eines zur Anfechtung berechtigten Gläubigers die anfechtbare Leistung ganz oder teilweise zurückgewährt hat, allen anfechtungsberechtigten Gläubigern gegenüber insoweit befreit erscheinen, als die Rückgewähr erfolgt ist.

Über die Art der Rückgewähr enthält das Anfechtungsgesetz spezielle Vorschriften nicht. Nach §. 7 kann die Rückgewähr nur soweit beansprucht werden, als es zur Befriedigung des Anfechtenden erforderlich ist, nach §. 9 hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr bewirkt werden soll, und der §. 13 Abs. 3 endlich spricht von einer Sicherung oder Befriedigung, welche der Gläubiger aus dem Zurückzugewährten erlangt hatte. Diese Bestimmungen ergeben, daß für jeden einzelnen Anfechtungsfall nach dem Inhalte der angefochtenen Rechts-handlung und nach dem Umfange der Forderung des Anfechtenden zu entscheiden ist, in welcher Art die Rückgewähr zu erfolgen hat. In gleicher Weise aber muß bei dem Erfüllungseinwande des Empfängers geprüft werden, ob und inwieweit das, was der Empfänger einem anderen Anfechtungsberechtigten gegenüber, sei es im Zwangsvollstreckungsverfahren oder auf Grund besonderer Vereinbarung, herausgegeben oder geleistet hat, als eine Erfüllung der Rückgewährpflicht

aus §. 7 des Aufhebungsgesetzes anzusehen ist. Hat der Empfänger, ohne dazu verurteilt zu sein, einer Person, welcher ein Aufhebungsrecht überhaupt nicht zustand, das Empfangene herausgegeben, so wird er durch solche Herausgabe von seiner Rückgewährpflicht gegenüber dem wirklich Aufhebungsberechtigten nicht befreit, vielmehr so behandelt, als wenn er sich freiwillig des Besitzes des Erworbenen entäußert hätte.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für die vorliegende Entscheidung folgendes. Durch das anfechtbare Abkommen vom 12./14. Oktober 1886 hatte Frau v. S. den ihr auf ihre Lebenszeit zustehenden Zinsgenuß von den für die Beklagten eingetragenen 126 000 *M* aus ihrem Vermögen weggegeben. Die Rückgewähr dieses Zinsgenusses konnte jeder anfechtungsberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des §. 7 des Aufhebungsgesetzes beanspruchen, und zwar mit Rücksicht auf die Ergebnisse der stattgehabten Zwangsversteigerung und die Vorschriften der §§. 31. 34. 119 des preussischen Gesetzes vom 13. Juli 1883 (G. S. S. 131) in der Weise, daß die 126 000 *M* hinterlegt und die davon bis zum Tode der Frau v. S. auflaufenden Zinsen zur Befriedigung des Anfechtenden verwendet würden. Wurde die Rückgewährpflicht in dieser — oder zufolge besonderer Vereinbarung in einer anderen gleichwertigen — Art von den Beklagten gegenüber einem Aufhebungsberechtigten erfüllt, so stand solche Erfüllung allen übrigen Aufhebungsberechtigten entgegen, sodas sich deren Aufhebungsansprüche nur noch auf denjenigen Teil des Zinsgenusses erstrecken konnten, welcher den Beklagten verbleiben würde, wenn vorher die Forderungen der bereits befriedigten Aufhebungsberechtigten zum vollen Betrage aus den Zinsen berichtigt werden müßten.

Zu weit geht danach die Klägerin mit dem Verlangen, daß die früher erhobenen Aufhebungsansprüche ganz unberücksichtigt bleiben. Ihre Beschwerde erweist sich aber, soweit es sich zunächst um die früher L. schen 42 430,35 *M* handelt, als gerechtfertigt. Stände fest, daß L. wegen einer ihm gegen Frau v. S. zustehenden Forderung zum gedachten Betrage einen Aufhebungsanspruch gehabt hat, und daß dieser Anspruch von den Beklagten erfüllt worden ist, so würde die Klägerin nach dem vorher Gesagten daraus keinen Vorteil ziehen können, daß die Beklagten es nicht erst zur Zwangsvollstreckung oder auch nur zu ihrer Verurteilung haben kommen lassen. Allein aus dem angefochtenen Urteile ist nicht zu ersehen, ob dem L. ein gesetzliches Aufhebungsrecht

zugestanden hat. Ein solches Recht konnte nicht ohne weiteres auf den bei der Zwangsversteigerung erlittenen Ausfall gestützt, vielmehr mit Erfolg nur dann geltend gemacht werden, wenn die in §. 2 des Anfechtungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorlagen, wenn also namentlich L. einen vollstreckbaren Schuldtitel entweder für das durch die Grundschuld begründete dingliche Recht oder für eine etwa daneben in gleicher Höhe bestehende persönliche Forderung an Frau v. S. erlangt hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 167.

Das Vorhandensein eines derartigen Schuldtitels ist von dem Berufungsgerichte nicht festgestellt, und ebensowenig ist die Frage erörtert, inwiefern, falls ein Anfechtungsanspruch des L. bestand, derselbe als erfüllt anzusehen wäre. Ergiebt auch der Thatbestand der Vorentscheidung, daß die Beklagten sich zur Zahlung von 20 000 *M* an L. verpflichtet haben, so läßt doch das Urteil darüber im unklaren, ob die Zahlung wirklich erfolgt ist, und ob in derselben eine Erfüllung des Rückgewähranspruches des L. zu finden wäre. Das Oberlandesgericht erachtet nun freilich die Prüfung dieser Fragen für entbehrlich und die vorzugsweise Berichtigung der ausgefallenen Forderungen des L. schon deshalb für geboten, weil letzterer nach Anstellung des Anfechtungsprozesses seine Rechte den Beklagten abgetreten hatte; allein dabei überfieht es, daß eine Abtretung der vorher im Grundbuche gelöschten Grundschulden rechtlich unmöglich war (vgl. §. 57 des Eigentumsvertragsgesetzes vom 5. Mai 1872), und daß andererseits, falls ein Anfechtungsanspruch des L., seine Existenz vorausgesetzt, als Gegenstand der Abtretung zu gelten hätte, letztere doch wirkungslos bleiben mußte, weil die Beklagten ein auf §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 gestütztes Anfechtungsrecht nicht gegen sich selbst geltend machen konnten.

Anders liegt die Sache bezüglich des B. und des Steuerfiskus. Denn diese Gläubiger haben, wie festgestellt ist, den Anfechtungsprozeß mit Erfolg durchgeführt, und es ist bei der demnächst — gemäß §. 113 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 und §. 766 C.F.D. — stattgehabten Nachtragsverteilung eine Einigung dahin erzielt worden, daß ihnen ihre Liquidate (dem Steuerfiskus nach Abzug der Zwischenzinsen) gezahlt wurden und die Beklagten nur den danach verbliebenen Rest mit 116 999,29 *M* erhielten. Mit dieser Einigung ist der Anfechtungs-

anspruch der beiden Gläubiger nicht, wie die Revision der Klägerin es darzustellen sucht, abgewendet, sondern befriedigt, und zwar in einer Weise befriedigt worden, welche den Gläubigern offensichtlich mehr gewährte, als dieselben nach §. 7 des Anfechtungsgejetes und den Vorschriften des preußischen Gejetes vom 13. Juli 1883 zu fordern hatten, indem sie ohne Rücksicht auf den ungewissen Zeitpunkt des Todes der Frau v. S. den Betrag ihrer Forderungen gezahlt erhielten. Durch diese freiwillig erfolgte Mehrleistung von seiten der Beklagten kann die Klägerin in der Geltendmachung ihres Anfechtungsrechtes nicht beschränkt werden, und es beruht deshalb auf einer unrichtigen Auffassung der Rechtslage, wenn zu I. 2b der Vorentscheidung die Beklagten für befugt erklärt werden, den an W. und den Steuerfiskus gezahlten Betrag von 9000,71 *M* zurückzubehalten, um zur Ergänzung des Kapitals zu dienen, und wenn dennoch die auflaufenden Zinsen bis zum Todestage der Frau v. S. nur nach einem Kapitale von 116 999,29 *M* berechnet werden sollen. Dagegen steht allerdings der Klägerin die erfolgte Rückgewähr insoweit entgegen, als die beiden Gläubiger solche auf Grund der erfolgreichen Anfechtung des Zinsabkommens beanspruchen konnten, und daraus folgt, daß die Klägerin eine Befriedigung aus den auflaufenden Zinsen erst dann finden kann, wenn vorher mit diesen Zinsen, und zwar von dem vollen Kapitale der 126 000 *M* berechnet, die Forderungen, welche dem W. und dem Steuerfiskus mit zusammen 9000,71 *M* zustanden, nebst etwaigen Zinsen davon gedeckt sind.

3. War insoweit der Revision der Klägerin stattzugeben, so muß doch auch die Revision der Beklagten in einer Beziehung für begründet erachtet werden. Bei der Feststellung des Anspruches der Klägerin hat sich nämlich das Berufungsgericht zu Ungunsten der Beklagten einer Gejetesverletzung dadurch schuldig gemacht, daß es für die Berechnung der bis zum Tode der Frau v. S. auflaufenden Zinsen einen Zinssatz von fünf Prozent zum Ansaß bringt. Wieviel an Zinsen die Beklagten von den ihnen ausgezahlten 116 999,29 *M* bisher bezogen haben, ist von keiner der Parteien angegeben, und an jedem Anhalte fehlt es für die Beantwortung der Frage, welchen Zinssatz die Beklagten künftig voraussichtlich beziehen werden. Wenn der Vorderrichter glaubt, die Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 Prozent für die Vergangenheit und für die Zukunft mit der Berufung

auf den §. 841 A.L.R. I. 11 rechtfertigen zu können, so verkennt er die Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift. Dieselbe stellt, wie das Reichsgericht bereits früher ausgesprochen hat, keineswegs eine Rechtsvermutung dafür auf, daß jedes Kapital einen Zinsgenuß von 5 Prozent gewähre, oder daß dieser Zinssatz stets und überall der gebräuchliche sei, sie enthält vielmehr nur die Bestimmung, daß für Geldschulden in Ermangelung einer Vereinbarung 5 Prozent an Zinsen zu gewähren sind.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1889 Rep. IV. 80/89 in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 314.

Da nun eine Geldschuld bezüglich der ausgezahlten 116 999,29 *M* für die Beklagten nicht besteht, letztere vielmehr nur die davon auflaufenden Zinsen zur Befriedigung der Anfechtungsansprüche herauszugeben haben, so ist die Anwendung des §. 841 hier ausgeschlossen.

Mehr aber konnten die Anfechtungsberechtigten nicht verlangen, als daß das Kapital von 126 000 *M* hinterlegt und daß die infolge der Hinterlegung aufkommenden Zinsen zu ihrer Befriedigung verwendet werden, wie denn auch die Klägerin von vornherein ihren Anspruch hierauf beschränkt und nicht einmal behauptet hat, daß die Beklagten von den ihnen ausgezahlten 116 999,29 *M* mehr als die im Falle der Hinterlegung erwachsenden 2½ Prozent Zinsen (vgl. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 §. 9; Verordnung vom 21. Mai 1879 [preuß. G.S. S. 249. 383]) bisher bezogen haben. In ungerechtfertigter Weise beschwert sind danach die Beklagten durch die Berechnung von 5 Prozent Zinsen für die der Forderung der Klägerin vorgehenden Ansprüche und für die Forderung der Klägerin selbst. Denn der Anfechtungsanspruch der letzteren muß als erfüllt gelten, wenn der Zustand hergestellt wird, welcher eingetreten sein würde, falls das hinterlegte Kapital von 126 000 *M* in der Hinterlegung verblieben wäre. Da die Klägerin auf eine anderweite Einigung der Beteiligten, wie solche in §. 119 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 vorgesehen ist, kein Recht hat, so geht ihr Anspruch nur dahin, daß an sie die bis zum Tode der Frau v. S. nach dem Hinterlegungsätze auflaufenden Zinsen von 126 000 *M* bis zur Tilgung ihrer Forderung von 16 492 *M* nebst Zinsen gezahlt werden, nachdem aus diesen Zinsen einerseits der Betrag von 9000,71 *M* nebst noch zu berechnenden Zinsen und andererseits, unter der vom Berufungsgerichte zunächst

festzustellenden Voraussetzung eines für L. erwachsenen und von den Beklagten erfüllten Anfechtungsrechtes, der Betrag von 42 430,35 *M* nebst Zinsen gedeckt ist.

Allerdings erstreckt sich der von der Klägerin in der Berufungsschlußverhandlung gestellte Antrag nur auf die Zinsen von den ausbezahlten 116 999,29 *M*, allein sie beansprucht diese Zinsen ohne jeden Abzug. Wird ihr jetzt ein Anspruch auf die Zinsen erst für den Fall zuerkannt, daß vorher 9000,71 *M* und möglicherweise noch weitere 42 430,35 *M* gedeckt sind, so läßt sich in der Zubilligung des Rechtes auf demnächstige Befriedigung aus den Zinsen eines Kapitals von 126 000 *M* eine Überschreitung des gestellten Antrages nicht finden.

4. Während das Landgericht der Klägerin jedes rechtliche Interesse an der Durchführung des Anfechtungsanspruches wegen der Unmöglichkeit ihrer auch nur teilweisen Befriedigung abgesprochen hatte, nimmt die Vorinstanz an, daß die Berichtigung der klägerischen Forderung nach den vorliegenden Umständen keineswegs unmöglich oder aussichtslos sei. Bei dieser Annahme geht aber der Vorderrichter von der Ansicht aus, daß sowohl für die der Klageforderung vorgehenden Ansprüche wie für die Klageforderung selbst landesübliche, also fünfprozentige Zinsen zum Ansatz zu bringen seien. Da diese Ansicht sich, wie zu 3. dargelegt ist, als rechtsirrtümlich erweist, so wird von dem Berufungsgerichte zu prüfen sein, ob für die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Anfechtung auch dann noch vorliegt, wenn zur Deckung der anfechtungsberechtigten Gläubiger nur der Hinterlegungszinssatz, welcher freilich in Zukunft sowohl erhöht wie herabgesetzt werden kann, von einem Kapitale von 126 000 *M* zur Berechnung gestellt wird.

5. Endlich würde für den Fall einer Verurteilung der Beklagten der von denselben zur Deckung der Klägerin zu hinterlegende Geldebetrag nach dem sonstigen Inhalte der künftigen Entscheidung anderweit festzusetzen sein.

Demgemäß erscheinen die beiderseitigen Revisionen teilweise begründet, und war deshalb unter Aufhebung der Vorentscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.“